



Brüssel, den 26.2.2016
C(2016) 1343 final

Staatliche Beihilfe — Deutschland

Beihilfe Nr. SA.42452 (2015/N)

Bayern – Ausgleichsregelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachtem Schaden durch den „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die obengenannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 3. Juli 2015, die von der Kommission am selben Tag registriert wurde, unterrichtete Deutschland die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV über die obengenannte Beihilferegulung.
- (2) Am 31. August 2015 und am 18. Dezember 2015 forderte die Kommission bei den deutschen Behörden weitere Informationen an, die diese mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 bzw. vom 12. Januar 2016 übermittelten.
- (3) Die angemeldete Beihilferegulung steht im Zusammenhang mit der Beihilferegulung SA.34622 (N/2012), die durch den Beschluss C(2012) 7787 der Kommission vom 29. Oktober 2012 (im Folgenden die „Beihilferegulung SA.34622“) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt wurde.
- (4) Mit der nun angemeldeten Beihilferegulung sollen die im Rahmen der Beihilferegulung SA.34622 geförderten Maßnahmen in geänderter Form

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

fortgeführt werden. Da die Beihilferegelung SA.34622 inzwischen ausgelaufen ist, muss die nun angemeldete Beihilferegelung als neue Beihilferegelung behandelt und nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020¹ (im Folgenden die „Rahmenregelung“) bewertet werden.

2. HINTERGRUND

- (5) Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Anhang IV)² sind Wolf, Bär und Luchs streng zu schützende Tierarten von EU-Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen sind.
- (6) Seit der natürlichen Wiederansiedlung dieser großer Beutegreifer in Bayern³ werden immer wieder Nutztiere gerissen/verletzt, was sich in der Bevölkerung im Allgemeinen und insbesondere bei den Tierhaltern negativ auf das Image dieser Tiere auswirkt. Seit 2010 wurden in Bayern 37 Tiere (29 Schafe, 5 Hühner, 1 Rothirsch, 2 Damhirsche) durch große Beutegreifer gerissen. Die Schäden beliefen sich auf insgesamt etwa 4385 EUR. Auch wenn die Zahl der gerissenen Tiere im Vergleich zum Nutztierbestand in Bayern relativ gering ist, übersteigt jedoch den deutschen Behörden zufolge die negative immaterielle Wirkung der Schäden in Bezug auf den Schutz von Wolf, Luchs und Bär den materiellen Verlust an den Nutztieren um ein Vielfaches.
- (7) Der hohe Schutzstatus der großen Beutegreifer verbietet es Landwirten, Abwehrmaßnahmen gegen die Tiere oder auch nur Maßnahmen zu ihrer Vergrämung zu ergreifen. Aufgrund der Besonderheiten der Freilandhaltung der Nutztiere gibt es auch nur begrenzte Möglichkeiten, Schäden durch Wolf, Luchs und Bär wirksam zu verhindern.
- (8) Angesichts dieser besonderen Situation möchte Bayern landwirtschaftlichen Betrieben, denen Schäden durch Wolf, Luchs und Bär entstanden sind, weiterhin Ausgleichszahlungen leisten, wobei der Grundsatz „Prävention vor Kompensation“ angemessene Beachtung findet.

3. BESCHREIBUNG

3.1. Bezeichnung

- (9) Bayern – Ausgleichsregelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachtem Schaden durch den „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“

3.2. Zweck der Maßnahme

- (10) Die angemeldete Beihilferegelung dient dem Ausgleich von durch Wolf, Luchs und Bär verursachten Schäden an der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

¹ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, geändert gemäß der Mitteilung der Kommission zur Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 5).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Siehe die detaillierte Beschreibung im vorangegangenen Beschluss der Kommission (Erwägungsgrund 3).

- (11) Die deutschen Behörden haben eine Analyse der potenziellen Umweltauswirkungen der vorliegenden staatlichen Beihilfe vorgelegt. Ihren Erläuterungen zufolge dienen die Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Beihilferegelung dem Ausgleich von durch die großen Beutegreifer Wolf, Luchs und Bär verursachten Schäden, so dass keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Indirekt dürfte die Regelung jedoch ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben, da die Akzeptanz von Wolf, Luchs und Bär in der Bevölkerung erhöht wird und so die betreffenden Arten geschützt werden, das Zusammenleben von Menschen und großen Beutegreifern erleichtert und die Auswirkungen dieser Tiere auf die extensive Weidewirtschaft abgemildert werden.

3.3. Rechtsgrundlage

- (12) Entwurf der Ausgleichsregelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Luchs oder Bär verursachtem Schaden durch den „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“.
- (13) Bescheid des Bayerischen Naturschutzfonds zur Förderung der Einrichtung des „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“.
- (14) Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds vom 1.7.1999.
- (15) Satzung des Bayerischen Naturschutzfonds vom 26.9.2014; GVBl. 2014, S. 444.
- (16) Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Bayerische Rechtssammlung (BayRS) IV, 664.
- (17) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), BayRS II, 213.

3.4. Laufzeit

- (18) Die angemeldete Regelung gilt für ab dem 1. Juli 2015 entstandene Schäden, und die Beihilfen können bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden.
- (19) Die deutschen Behörden haben zugesagt, dass sie keine Beihilfen gewähren werden, bevor die Kommission die Regelung genehmigt hat.

3.5. Haushalt

- (20) Haushaltsmittel insgesamt: 32 000 EUR, finanziert aus nationalen Mitteln.

3.6. Beihilfeempfänger

- (21) 11 bis 50 in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, die von durch Wolf, Luchs und Bär verursachten Schäden betroffen sind.
- (22) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung keine Beihilfe gewährt wird, es sei denn, ein Unternehmen ist aufgrund von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden in finanzielle Schwierigkeiten geraten und die Beihilfen dienen dem Ausgleich oder der Behebung der durch ein solches Ereignis entstandenen Verluste oder Schäden.

- (23) Deutschland hat sich verpflichtet, die Zahlung der Beihilfe auszusetzen, falls dem Beihilfeempfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulierung betreffenden) Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Beihilfeempfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

3.7. Beihilfeinstrument

- (24) Direktzuschuss.

3.8. Beschreibung der Beihilferegulierung

- (25) Gemäß der angemeldeten Regulierung werden Beihilfen für den teilweisen Ausgleich von Schäden gewährt, die landwirtschaftlichen Betrieben durch Wolf, Luchs und Bär entstanden sind. Sie gilt nicht für Schäden durch andere Tierarten.
- (26) Der „Ausgleichsfonds Große Beutegreifer“ (im Folgenden der „Ausgleichsfonds“) ist eine von den gemeinnützigen Naturschutzorganisationen Wildland-Stiftung Bayern, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz e.V. und World Wide Fund For Nature (WWF) getragene Maßnahme. Gemeinsamer Vertreter des Ausgleichsfonds ist die Wildland-Stiftung Bayern. Der Ausgleichsfonds selbst hat keine Rechtspersönlichkeit. Einzige Aufgabe des Fonds ist die Zahlung eines Schadensausgleichs (grundsätzlich 100 %) an Nutztierhalter, die durch die großen Beutegreifer Wolf, Bär oder Luchs Schäden erlitten haben. Im Rahmen der angemeldeten Beihilferegulierung zahlen die Einrichtungen, die dem Ausgleichsfonds angehören, im Laufe eines jeden Jahres den Landwirten aus eigenen Mitteln den Ausgleich für die entstandenen Schäden. Am Ende jeden Jahres legen die Mitglieder des Ausgleichsfonds dem Bayerischen Naturschutzfonds, einer vom Staat finanzierten Stiftung des öffentlichen Rechts, die jeweiligen Ausgleichsfälle mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen vor. Der Naturschutzfonds prüft die Nachweise und erstattet dem Ausgleichsfonds 80 % der vorausbezahlten Ausgleichszahlungen. Im Falle einer nicht regelkonformen Auszahlung durch den Ausgleichsfonds verweigert der Naturschutzfonds die Erstattung der Kosten. Stellt der Naturschutzfonds nach der Erstattung fest, dass die Ausgleichszahlung regelwidrig war, fordert er seinen Beitrag vom Ausgleichsfonds zurück.
- (27) Gemäß der Rechtsgrundlage für die angemeldete Beihilferegulierung (siehe Erwägungsgrund 12) können Landwirte nur dann eine Beihilfezahlung erhalten, wenn sie zuvor angemessene und zumutbare Präventionsmaßnahmen ergriffen haben. Den deutschen Behörden zufolge können bei Wölfen und Bären derartige Präventionsmaßnahmen erst bei längerer Präsenz standorttreuer Tiere als verhältnismäßig angesehen werden. Da bei Luchsen Übergriffe auf Nutztiere trotz des Vorhandenseins standorttreuer Tiere selten sind, sind hier den deutschen Behörden zufolge Präventionsmaßnahmen nur bei häufig wiederkehrenden Luchsschäden sinnvoll. Ein derartiges wiederkehrendes Schadensniveau wurde noch nicht erreicht. Mögliche Präventionsmaßnahmen sind z. B. Einzäunung, Einsatz von Herdenschutzhunden und Behirtung. Das Bayerische Landesamt für

Umwelt gibt auf seiner Website entsprechende Hinweise⁴, in welchen Regionen Bayerns welche Präventionsmaßnahmen erwartet werden.

- (28) Die deutschen Behörden haben erläutert, dass die Schäden auf der Ebene des einzelnen Empfängers berechnet werden. Der Ausgleich wird gezahlt, wenn die Gesamtbewertung der Indizien in jedem Einzelfall auf einen Bär, Wolf oder Luchs als Schadensverursacher hindeutet. Der Landwirt muss den eingetretenen Schaden unverzüglich bei der zuständigen lokalen Behörde melden. Die Behörde veranlasst eine Begutachtung des Schadens durch Sachverständige, die einen Bericht über die wahrscheinliche Schadensursache erstellen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt die von den Sachverständigen erstellte Dokumentation zusammen. Auf der Grundlage aller Indizien und Sachverständigenbewertungen richtet das Landesamt an den Ausgleichsfonds eine schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Auszahlung oder Nichtauszahlung eines Ausgleichs.
- (29) Die nachstehenden Kosten sind unter den folgenden Bedingungen beihilfefähig:
- (a) Durch große Beutegreifer direkt verursachte Schäden an Nutztieren, einschließlich Gebrauchshunden, die für die Nutztierhaltung benötigt werden (Herdenschutzhunde, Hütehunde, Koppelgebrauchshunde): Solche Schäden werden durch den Ausgleichsfonds bis zu 100 % ausgeglichen. Sie werden anhand von festgelegten Sätzen berechnet, die auf der Basis des Marktwertes durch das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft bestimmt und regelmäßig überprüft werden.
 - (b) Tierarztkosten: Von den Kosten der tierärztlichen Untersuchung werden grundsätzlich 80 % ersetzt, unabhängig von der Anzahl der verletzten Tiere, jedoch maximal 35 EUR pro Schadensereignis. Bei Behandlung eines verletzten Tieres können zusätzlich je Tier die Behandlungskosten zu 80 % ersetzt werden, jedoch nicht mehr als 150 EUR oder 30 % des Tierwertes, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
 - (c) Durch große Beutegreifer direkt verursachte Sachschäden an landwirtschaftlichen Vermögenswerten: Solche Schäden werden bis zu 100 % ausgeglichen, wobei die Ausgleichszahlung 500 EUR pro Schadensereignis nur überschreiten darf, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Die deutschen Behörden haben versichert, dass der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat, berechnet wird und nicht höher sein darf als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwertes.
 - (d) Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Suche nach vermissten Tieren: Der Betrag dieser Arbeitskosten bestimmt sich nach der für die Suche tatsächlich aufgewendeten Zeit, wobei ein Stundensatz von 18 EUR pro Person zugrunde gelegt wird. Dieser Wert entspricht dem günstigsten Stundensatz eines Landwirts nach der bayerischen „Kostendatei für

⁴ http://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/praevention/index.htm

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ von 2011⁵. Die Arbeitskosten werden durch den Ausgleichsfonds bis zu 100 % ausgeglichen, wobei der Ausgleich den Wert des vermissten oder gerissenen Nutztiers nicht überschreiten darf und der Beihilfehöchstbetrag je Schadensereignis auf 300 EUR begrenzt ist.

- (30) Der Landwirt muss den Beihilfeantrag spätestens einen Monat nach der Schadensmeldung beim Vertreter des Ausgleichsfonds einreichen. Dem Antrag sind Rechnungen und sonstige Belege über die Höhe des Schadens beizufügen.
- (31) Die Beihilfe muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadensereignis ausgezahlt werden.
- (32) Für Schadensbeträge unter 50 EUR oder über 30 000 EUR wird kein Ausgleich gezahlt.
- (33) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass sich der Beihilfebetrags um etwaige aufgrund des Schadensereignisses nicht entstandene Kosten vermindert, die dem Empfänger andernfalls entstanden wären.
- (34) Für im Rahmen von Versicherungen ausgeglichene Schäden werden keine Ausgleichszahlungen geleistet.
- (35) Die Beihilfen im Rahmen dieser Regelung können nicht mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden. Sie können nur mit einer Privatfinanzierung in Höhe von bis zu 20 % kumuliert werden (siehe Erwägungsgrund 26).

3.9. Sonstige Zusagen

- (36) Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung bis zu dem Termin gemäß Randnummer 131 der Rahmenregelung zu veröffentlichen.

4. WÜRDIGUNG

4.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe - Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (37) Artikel 107 Absatz 1 AEUV findet Anwendung, wenn eine Maßnahme einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn die Beihilfe selektiv ist, wenn der Vorteil durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn die Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (38) Die vorliegende Beihilferegulation verschafft den Beihilfeempfängern einen Vorteil. Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt (Erwägungsgrund 20) und kommt nur bestimmten Unternehmen zugute (Erwägungsgrund 21).

⁵ http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftspflege_kostendatei/index.htm

- (39) Die Regelung hat das Potenzial, den Wettbewerb zu verfälschen, da sie den Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft und dieser Vorteil ihre Stellung auf dem Markt stärkt. Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde.⁶
- (40) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt.⁷ Die Beihilfeempfänger sind im Agrarsektor tätig, in dem ein EU-weiter Wettbewerb herrscht⁸ und der daher durch jegliche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst wird. Die in Rede stehende Maßnahme kann den Handel zwischen den Mitgliedstaaten daher beeinträchtigen.
- (41) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als vereinbar mit dem Binnenmarkt betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände zutrifft.

4.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe - Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV

- (42) Die Beihilferegelung wurde am 3. Juli 2015 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde bisher nicht durchgeführt. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

4.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

4.3.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (43) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (44) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die Anforderungen der einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1980:209.

⁷ Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache 102/87, Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ECLI:EU:C:1988:391.

⁸ Im Jahr 2013 belief sich der Agrarhandel Deutschlands mit den Ländern der EU bei den Ausfuhren auf 52 570,5 Mio. EUR und bei den Einfuhren auf 60 552,7 Mio. EUR. Quelle: Europäische Kommission, Agricultural Policy Perspectives, Member States factsheet, Januar 2015 - Deutschland. Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/statistics/factsheets/pdf/de_en.pdf.

4.3.2. Anwendung der Rahmenregelung

- (45) Auf die angemeldete Beihilferegelung findet Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung (Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden) Anwendung.
- (46) Gemäß Randnummer 390 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze der Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung erfüllt sind.

4.3.2.1. Voraussetzungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung

- (47) Aus Erwägungsgrund 5 geht hervor, dass es sich bei den Beutegreifern, die die Schäden verursachen, welche durch den Ausgleichsfonds ausgeglichen werden sollen, tatsächlich um geschützte Tiere handelt.
- (48) Gemäß Randnummer 391 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Aus Erwägungsgrund 21 geht hervor, dass diese Bedingung erfüllt ist.
- (49) Gemäß den Randnummern 326 und 392 der Rahmenregelung muss der Beihilfeempfänger angemessene und verhältnismäßige Vorbeugungsmaßnahmen treffen. Wie in Erwägungsgrund 27 dargelegt, ist diese Bedingung erfüllt.
- (50) Der Mitgliedstaat muss einen direkten ursächlichen Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten der geschützten Tiere feststellen (Randnummer 393 der Rahmenregelung). Im Rahmen der angemeldeten Regelung werden nur durch geschützte Beutegreifer verursachte Schäden ausgeglichen und der Schaden muss von der zuständigen Behörde bewertet werden (vgl. Erwägungsgrund 28). Die Bedingung von Randnummer 393 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (51) Gemäß Randnummer 394 der Rahmenregelung müssen die Beihilfen direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt werden. Wie in Erwägungsgrund 26 dargelegt, zahlt der Ausgleichsfonds den Ausgleich direkt an die Landwirte und erhält anschließend vom Bayerischen Naturschutzfonds (Bewilligungsbehörde) aus öffentlichen Mitteln eine Erstattung von bis zu 80 %. Die deutschen Behörden haben nachgewiesen, dass die Beihilfe für Landwirte bestimmt ist. Sie wird über den Ausgleichsfonds gewährt; Empfänger der Beihilfe sind jedoch ausschließlich die Landwirte. Randnummer 394 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (52) Gemäß Randnummer 395 der Rahmenregelung muss die Beihilferegelung binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses eingeführt und die Beihilfe innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden. Im Rahmen der in Rede stehenden Beihilferegelung wollen die deutschen Behörden einen Ausgleich für ab dem 1. Juli 2015 entstandene Schäden gewähren (siehe Erwägungsgrund 18). Darüber hinaus hat Deutschland zugesichert, dass die Beihilfe innerhalb von vier Jahren ab dem Schadensereignis ausgezahlt wird

(siehe Erwägungsgrund 31). Die Bedingungen von Randnummer 395 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

- (53) Gemäß Randnummer 396 der Rahmenregelung sind die beihilfefähigen Kosten auf die unmittelbar durch das Schadensereignis verursachten Schäden begrenzt, die von einer Behörde geschätzt wurden. Den Angaben in Erwägungsgrund 28 zufolge sind diese Voraussetzungen erfüllt.
- (54) In Randnummer 397 der Rahmenregelung sind die beihilfefähigen Kosten festgelegt. Zu diesen Kosten gehören der Marktwert der getöteten Tiere, Tierarztkosten für die Behandlung verletzter Tiere, Arbeitskosten für die Suche nach vermissten Tieren sowie Sachschäden an landwirtschaftlichen Ausrüstungen, Maschinen, landwirtschaftlichen Gebäuden und Lagerbeständen. Der Sachschaden darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts. Wie in Erwägungsgrund 29 dargelegt, stehen die im Rahmen der angemeldeten Regelung beihilfefähigen Kosten mit Randnummer 397 der Rahmenregelung im Einklang.
- (55) Gemäß Randnummer 398 der Rahmenregelung sind Kosten, die aufgrund des Schadensereignisses nicht entstanden sind, vom Beihilfebetrag abzuziehen. Aus Erwägungsgrund 33 geht hervor, dass diese Bedingung erfüllt ist.
- (56) Gemäß Randnummer 399 der Rahmenregelung muss die Schadenshöhe auf der Ebene des einzelnen Beihilfempfängers berechnet werden. Aus Erwägungsgrund 28 geht hervor, dass diese Bedingung erfüllt ist.
- (57) Gemäß den Randnummern 401 und 403 der Rahmenregelung ist die Beihilfe bei den direkten Kosten auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Die direkten Kosten im Rahmen der vorliegenden Regelung, also Schäden aufgrund getöteter Tiere sowie Sachschäden (Erwägungsgrund 29 Buchstaben a und c), werden vom Ausgleichsfonds zu 100 % ausgeglichen, der später vom Staat eine Erstattung (80 %) erhält. Die gezahlte staatliche Beihilfe hat folglich eine Höchstintensität von 80 %. Die Anforderungen der Randnummern 401 und 403 der Rahmenregelung in Bezug auf die direkten Kosten sind somit erfüllt.
- (58) Gemäß Randnummer 402 der Rahmenregelung müssen Ausgleichszahlungen für indirekte Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den direkten Kosten stehen. Gemäß derselben Randnummer ist die Beihilfe zudem auf 80 % der indirekten beihilfefähigen Kosten begrenzt. Deutschland hat bestätigt, dass der aus dem Ausgleichsfonds gezahlte Ausgleich für Tierarztkosten auf 80 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt ist und die Beihilfe im Falle einer tierärztlichen Behandlung nicht mehr als 30 % des Tierwertes betragen darf (siehe Erwägungsgrund 29 Buchstabe b). Der aus dem Ausgleichsfonds gezahlte Ausgleich für Arbeitskosten beläuft sich auf höchstens 100 % (Erwägungsgrund 29 Buchstabe d) und darf den Tierwert nicht übersteigen (Erwägungsgrund 29 Buchstabe d). Da der Staat an den Ausgleichsfonds anschließend eine Erstattung in Höhe von 80 % leistet, kann geschlossen werden, dass der vom Staat gewährte Ausgleich 80 % der beihilfefähigen indirekten Kosten nicht überschreitet. Die Bedingungen von Randnummer 402 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (59) Gemäß Randnummer 403 der Rahmenregelung müssen der im Rahmen der angemeldeten Regelung gezahlte Ausgleich und sonstige Zahlungen wie

beispielsweise Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen zusammen auf 100 % der direkten beihilfefähigen Kosten und 80 % der indirekten beihilfefähigen Kosten begrenzt sein. Aus Erwägungsgrund 34 geht hervor, dass Versicherungszahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten von der Beihilfe abgezogen werden. Aus den Erwägungsgründen 57 und 58 ergibt sich, dass die Beihilfeintensität sowohl bei den direkten als auch bei den indirekten beihilfefähigen Kosten 80 % nicht überschreitet. Die Bedingungen von Randnummer 403 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

- (60) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung insgesamt erfüllt sind.

4.3.2.2. Gemeinsame Bewertungsgrundsätze

- (61) Gemäß den Randnummern 38, 42 und 390 der Rahmenregelung gelten die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze für Beihilfen, die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV gewährt werden.
- (62) Wie in Erwägungsgrund 10 dargelegt, dient die angemeldete Beihilferegulung dem Ausgleich von durch Wolf, Luchs und Bär verursachten Schäden an der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Die angemeldete Beihilferegulung trägt im Einklang mit den Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse bei. Die angemeldete Regelung fällt unter Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung. Gemäß Randnummer 48 der Rahmenregelung kommt die Kommission somit zu der Auffassung, dass die Beihilfe zu den Entwicklungszielen für den ländlichen Raum beiträgt.
- (63) Angesichts des Ziels der angemeldeten Beihilferegulung wurden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Randnummer 52 der Rahmenregelung festgestellt (Erwägungsgrund 11).
- (64) Da die angemeldete Regelung die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung erfüllt (vgl. Erwägungsgrund 60), geht die Kommission im Sinne der Randnummern 55 und 57 der Rahmenregelung davon aus, dass die Beihilfe erforderlich ist und ein geeignetes Instrument darstellt, um ein Ziel von gemeinsamem Interesse zu erreichen.
- (65) Gemäß Randnummer 69 der Rahmenregelung sind im Rahmen von Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung gewährte Beihilfen auf Unternehmen zu begrenzen, die angemessene Bemühungen zur Minimierung des betreffenden Risikos unternommen haben. Wie in Erwägungsgrund 27 dargelegt, ist die Beihilfe auf Unternehmen begrenzt, die angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen haben. Die Anforderung von Randnummer 69 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (66) Gemäß Randnummer 75 Buchstabe h der Rahmenregelung wird für Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung kein Anreizeffekt verlangt.
- (67) Wie oben beschrieben (Erwägungsgründe 57 bis 59), entsprechen die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfeintensität den Anforderungen von Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung und stehen somit im Einklang mit

Randnummer 84 der Rahmenregelung. Darüber hinaus darf die im Rahmen der angemeldeten Regelung gewährte Beihilfe nur mit einer Privatfinanzierung kumuliert werden (in Höhe von bis zu 20 %), nicht aber mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-Regelungen zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten (siehe Erwägungsgrund 35). Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit ist somit erfüllt.

- (68) Da die vorliegende Regelung die Voraussetzungen von Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung erfüllt (Erwägungsgrund 60) und die einschlägigen Beihilfemaximalintensitäten nicht überschritten werden (Erwägungsgründe 57 bis 59), vertritt die Kommission im Einklang mit Randnummer 113 der Rahmenregelung die Auffassung, dass die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind.
- (69) Deutschland hat zugesichert, die Transparenzanforderungen der Rahmenregelung fristgerecht zu erfüllen (Erwägungsgrund 36).

4.3.3. Sonstige Zusagen

- (70) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die angemeldete Regelung für Unternehmen in Schwierigkeiten nur in Fällen gilt, in denen ein Unternehmen aufgrund von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und die Beihilfe dem Ausgleich oder der Behebung der durch ein solches Ereignis entstandenen Verluste oder Schäden dient (Erwägungsgrund 22). Dies steht im Einklang mit Randnummer 26 der Rahmenregelung.
- (71) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland die Zahlung der angemeldeten Beihilfe aussetzen wird, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde (Erwägungsgrund 23). Dies steht im Einklang mit Randnummer 27 der Rahmenregelung.

4.3.4. Laufzeit der Beihilferegulation

- (72) Gemäß Randnummer 719 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Beihilferegulationen von begrenzter Laufzeit. Andere als die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und ihrer Durchführungsverordnung kofinanzierten Beihilferegulationen sollten auf eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren begrenzt werden. Aus Erwägungsgrund 18 geht hervor, dass diese Bedingung erfüllt ist.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegulation zu erheben, da sie im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission über das Berufsgeheimnis fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen

derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission⁹ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil HOGAN
Mitglied der Kommission



⁹ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).